

# DIE ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

30 Artikel in Bildern anschaulich dargestellt



## Art. 1:

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie besitzen Vernunft und ein Gewissen und sollen einander wie eine Familie behandeln.

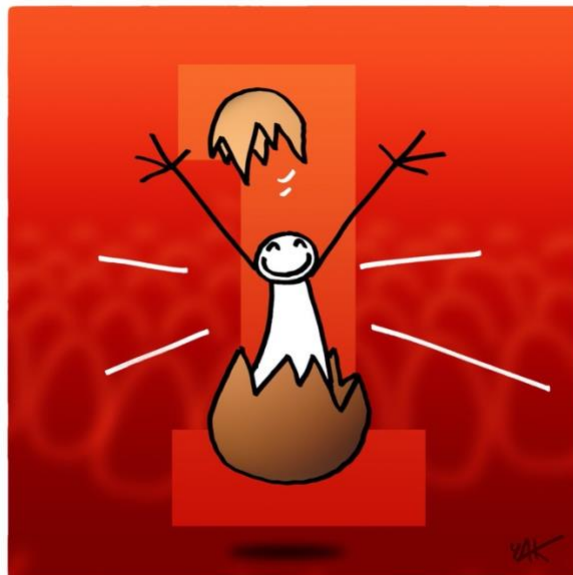


Abbildung 1: Das Bild zu Artikel 1.

**Art. 2:**

Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündete Rechte und Freiheiten, ohne irgendwelche Unterscheidung.

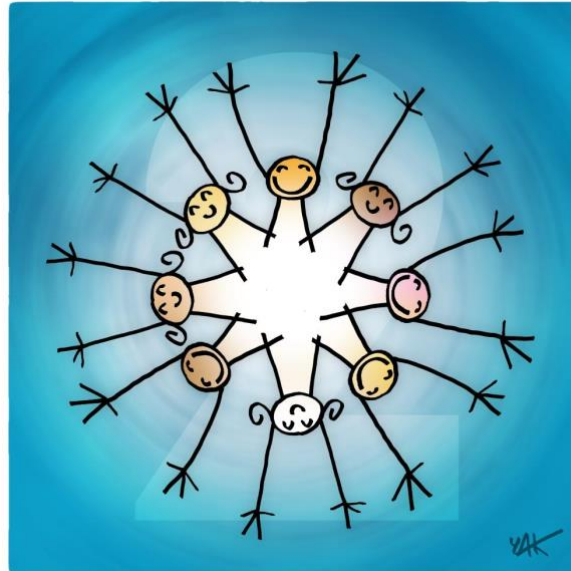


Abbildung 2: Das Bild zu Artikel 2.

**Art. 3:**

Jedes Individuum hat ein Recht auf Leben, Freiheit und auf Sicherheit für seine Person.



Abbildung 3: Das Bild zu Artikel 3.

**Art. 4:**

Niemand darf als Sklave oder Diener gehalten werden; die Sklaverei ist in all ihrer Form verboten.



Abbildung 4: Das Bild zu Artikel 4.

**Art. 5:**

Niemand darf gefoltert werden und niemand darf grausam, unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder bestraft werden.



Abbildung 5: Das Bild zu Artikel 5.

**Art. 6:**

Jeder Mensch hat überall das Recht auf die Anerkennung seiner Persönlichkeit,



Abbildung 6: Das Bild zu Artikel 6.

**Art. 7:**

Alle sind gleich vor dem Gesetz und haben das Recht auf den gleichen Schutz durch das Gesetz. [...]



Abbildung 7: Das Bild zu Artikel 7.

**Art. 8:**

Jede Person hat ein Recht auf einen wirksamen Rechtsschutz vor den zuständigen nationalen Gerichten für Verletzungen der Grundrechte.



Abbildung 8: Das Bild zu Artikel 8.

**Art. 9:**

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder ausgewiesen werden.



Abbildung 9: Das Bild zu Artikel 9.

**Art. 10:**

Jede Person hat ein Recht, vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht öffentlich angehört zu werden.



Abbildung 10: Das Bild zu Artikel 10.

**Art. 11:**

Jede Person, die beschuldigt wird, das Gesetz gebrochen zu haben, wird als unschuldig angesehen, bis ein Gericht in einem [...] öffentlichen Verfahren seine Schuld festgestellt hat.

Niemand darf verurteilt werden für Handlungen, die zum Zeitpunkt der Begehung der Handlung nicht strafbar waren. [...]



Abbildung 11: Das Bild zu Artikel 11.

**Art. 12:**

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel noch Angriffen auf seine Ehre und seinen Beruf ausgesetzt werden. [...]



Abbildung 12: Das Bild zu Artikel 12.

**Art. 13:**

Jeder Mensch hat das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl seines Wohnsitzes innerhalb eines Staates. Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.



Abbildung 13: Das Bild zu Artikel 13.

**Art. 14:**

Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen.



Abbildung 14: Das Bild zu Artikel 14.

**Art. 15:**

Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit.



Abbildung 15: Das Bild zu Artikel 15.



**Art. 16:**

Männer und Frauen haben ohne Beschränkung das Recht, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte. Die Ehe darf geschlossen werden, wenn freiwillig zugestimmt wird. Die Familie hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.



Abbildung 16: Das Bild zu Artikel 16.

**Art. 17:**

Jeder Mensch hat allein oder in der Gemeinschaft mit anderen Recht auf Eigentum. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.



Abbildung 17: Das Bild zu Artikel 17.

**Art. 18:**

Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit [...].



Abbildung 18: Das Bild zu Artikel 18.

**Art.19:**

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht umfasst die Freiheit, Meinungen zu unterstützen und Informationen und Ideen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.



Abbildung 19: Das Bild zu Artikel 19.

**Art.20:**

Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.



Abbildung 20: Das Bild zu Artikel 20.

**Art.21:**

Jeder Mensch hat das Recht, an der Leitung seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen. [...]



Abbildung 21: Das Bild zu Artikel 21.

**Art.22:**

Jeder Mensch hat [...] das Recht auf soziale Sicherheit; er hat Anspruch auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit notwendig sind.



Abbildung 22: Das Bild zu Artikel 22.

**Art. 23:**

Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit. Alle Menschen haben [...] das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit. Jeder Mensch [...] hat das Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert [...]



Abbildung 23: Das Bild zu Artikel 23.

**Art. 24:**

Jeder Mensch hat Anspruch auf Erholung und Freizeit sowie auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und auf bezahlten Urlaub.



Abbildung 24: Das Bild zu Artikel 24.

**Art. 25:**

Jeder Mensch hat Anspruch auf einen Lebensstandard, welcher Gesundheit und Wohlbefinden einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung [und] ärztlicher Betreuung einschließt; er hat das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit [oder] Krankheit. Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. [...]



Abbildung 25: Das Bild zu Artikel 25.

**Art. 26:**

Jeder Mensch hat Recht auf Bildung. Der Unterricht muss wenigstens in der Grundschule kostenlos sein. [...] Die Ausbildung soll auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrecht abzielen. [...]



Abbildung 26: Das Bild zu Artikel 26.

**Art. 27:**

Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich der Künste zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Wohltaten teilzuhaben. [...]



Abbildung 27: Das Bild zu Artikel 27.

**Art. 28:**

Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.



Abbildung 28: Das Bild zu Artikel 28.

**Art. 29:**

Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft [...]



Abbildung 29: Das Bild zu Artikel 29.

**Art. 30:**

Keine Bestimmung der vorliegenden Erklärung darf so ausgelegt werden, dass sich daraus [...] irgendein Recht ergibt, [...] eine Handlung vorzunehmen, welche auf die Vernichtung der in dieser Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten abzielt.



Abbildung 30: Das Bild zu Artikel 30.